



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2004 Nr. 19](#)
Veröffentlichungsdatum: 31.03.2004
Seite: 489

II

Investitionsprogramm 2004 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen Bek. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie v. 31.3.2004 - III 5 - 5750.02 -

Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie

Investitionsprogramm 2004
und sonstige Krankenhausmaßnahmen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie v. 31.3.2004
- III 5 - 5750.02 -

Nach § 20 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NRW - vom 16. Dezember 1998 ([GV. NRW. S. 696](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2002

(GV. NRW. S. 485), wird für das Jahr 2004 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1

Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1.1	
Ausgabemittel	479.822.200 €
1.2	
Verpflichtungsermächtigung	<u>255.000.000 €</u>
	<u>734.822.200 €</u>

2

Die unter 1. genannten Mittel werden wie folgt verplant:

2.1	
Weiterfinanzierung der vor 2004 begonnenen Krankenhausbaumaßnahmen - Ausgabemittel -	168.638.500 €

2.21
Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau,
Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung
mit den für den Krankenhausbetrieb im Rahmen
seiner Aufgabenstellung nach dem Feststellungsbescheid
notwendigen Anlagegütern

(§ 21 Abs. 1 Nr. 1 KHG NRW)

- **Anlage A** - 229.141.000 €

2.22
Bewilligung sonstiger dringender Maßnahmen außerhalb
des Investitionsprogramms 2004

(§ 21 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KHG NRW)

- Anlage B -

-- Mio. €

zusammen 2.21 und 2.22

229.141.000 €

2.23

Bewilligung von Maßnahmen nach § 21 Abs. 1
KHG NRW im Rahmen des Mittelkontingents der
Bezirksregierungen

-- Mio. €

2.3

Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligungen
bei Baumaßnahmen der Investitionsprogramme
bis einschließlich 2003)

25.859.000 €

2.4

Für die pauschale Förderung (§§ 25 und 26 KHG NRW)

- Anlage C -

311.183.700 €

734.822.200 €

3

Sofern bei den Förderrahmenerhöhungen (Nr. 2.3) Haushaltsmittel nicht in Anspruch genommen werden, wird das Fördervolumen (Nr. 2.21 und 2.22 zusammen) bzw. das Mittelkontingent (Nr. 2.23) um diesen Betrag erhöht.

4

Diese Bekanntmachung ist keine Genehmigung zum Baubeginn. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHG NRW entsteht nach § 20 Satz 4 KHG NRW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel, mit der auch die Aufnahme der in der Anlage A genannten Vorhaben in das Investitionsprogramm 2004 verbunden ist.

Anlage A

Anlage C

- **MBI. NRW. 2004 S. 489**

Anlagen

Anlage 1 (Anlage1)

[URL zur Anlage \[Anlage1\]](#)

Anlage 2 (Anlage2)

[URL zur Anlage \[Anlage2\]](#)